



Landesrecht Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Gemeindeordnung 1990

Kundmachungorgan

[LGBI.Nr. 91/1990](#) zuletzt geändert durch [LGBI.Nr. 41/2015](#)

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 53

Inkrafttretensdatum

23.10.2015

Außerkrafttretensdatum

Abkürzung

Oö. GemO 1990

Index

05 Organisation der Gemeindeverwaltung

Text

§ 53 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit besteht darin, daß jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt ist, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderates verlangt und vom Gemeinderat beschlossen wird. Wenn der Gemeindevoranschlag oder der Gemeindevoranschlag behandelt werden, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. (Anm: [LGBI. Nr. 152/2001](#))

(3) Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz 2000 hinaus vertraulich sind. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. (Anm: [LGBI. Nr. 41/2015](#))

(4) Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint. (Anm: [LGBI. Nr. 152/2001](#))

(5) Der Gemeinderat kann beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten wird. (Anm: [LGBI. Nr. 152/2001](#))

Im RIS seit

23.10.2015

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Gesetzesnummer

10000288

Dokumentnummer

LOO40016978